

Vormittagssitzung vom 28. September 1966

Séance du 28 septembre 1966, matin

Vorsitz — Présidence: Herr Rohner, Vizepräsident

**9412. Kulturgüterschutz  
bei bewaffneten Konflikten. Bundesgesetz  
Protection des biens culturels  
en cas de conflit armé. Loi**

Siehe Seite 178 hiervor — Voir page 178 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1966

Décision du Conseil national du 21 septembre 1966

*Differenzen — Divergences*

*Art. 1*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Article premier*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Zehnder, Berichterstatter:** Die Beschlüsse des Nationalrates, soweit sie zu Differenzen zu unserem Rat führten, bringen nur rein redaktionelle oder sprachliche Änderungen. Ihre Kommission ist nicht überzeugt, dass alle diese Änderungen als Verbesserungen aufgefasst werden können. Wenn sie Ihnen aber trotzdem keine Anträge auf Beibehaltung unseres Textes vorschlägt, so tut sie das im Zeichen der Straffung der parlamentarischen Arbeit, und sie würde es als überflüssig empfinden, wenn kleine Haarspaltereien dazu führen sollten, dass sich die Räte im Differenzbereinigungsverfahren unterhalten.

Mit dieser kurzen Einleitung möchte ich nun übergehen zu den einzelnen Differenzen.

Zu Artikel 1 unter b beantragt Ihnen der Nationalrat, in der zweiten Linie, statt wie wir sagten, «der in Absatz a» zu sagen «der unter a».

Und auf Seite 2 wieder das gleiche; statt «in Absatz a» wäre zu sagen «unter a».

Unter c wieder statt der Absätze a und b «im Sinne von a und b».

Unter Absatz 2 wird die Anrufung von Artikel 87 des Bundesgesetzes weggelassen, weil wir am Schluss den Absatz haben, dass das Gesetz über den Zivilschutz (Artikel 87) mit diesem Gesetz eliminiert wird.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 2, Abs. 1 — 3*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 2, al. 1 — 3*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Zehnder, Berichterstatter:** Unter Absatz 1 sagt der Nationalrat, statt «deren Sicherung», «ihre Sicherung», und bei 2 und 3 schlägt er uns eine andere sprachliche Aufteilung vor. Speziell hier war die Kommission geteilter Meinung. Im Sinne, keine Differenzen zu schaffen, verzichtet sie auf einen Gegenantrag.

Dagegen hat es in Absatz 3 bei uns geheissen: «... die sich auf fremdem Hoheitsgebiet befinden». Der Nationalrat schlägt vor, darauf zu verzichten. Unser Text würde eine ungleichmässige Behandlung von Fremdgut und eigenem Gut bewirken. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 4, Abs. 1*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 4, al. 1*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Zehnder, Berichterstatter:** Hier schlägt der Nationalrat vor, für das Begehren, dass für die Respektierung der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten die Militärgesetzgebung vorbehalten bleibe, einen eigenen Artikel zu schaffen, so dass der betreffende Hinweis im Artikel 4 gestrichen werden kann. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 4, Abs. 2ter*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 4, al. 2ter*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Zehnder, Berichterstatter:** In Artikel 4, Absatz 2ter, ist nun der hievor erwähnte Hinweis aufgeführt, der lautet: «Für die Respektierung der Kulturgüter durch die Armee bleibt die Militärgesetzgebung vorbehalten.»

*Angenommen — Adopté*

*Art. 4bis, Abs. 1 und 2*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 4bis, al. 1 et 2*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Zehnder, Berichterstatter:** Hier ist nur eine Satzumstellung vorgenommen worden, indem die Wörter «Der Bund kann...» an den Anfang des Satzes gestellt werden.

*Angenommen — Adopté*

**Art. 15****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen — Adopté***Art. 24 — 26****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Zehnder, Berichterstatter:** In den Artikeln 24 bis 26 beantragt der Nationalrat, statt «unberechtigterweise» das Wort «unrechtmässig» zu setzen.

Ferner soll in Artikel 24, Absatz 2, die Bestimmung «bis zu 1000 Franken» gestrichen werden, womit die Busse nach oben nicht limitiert wird.

Ich beantrage Ihnen, die Artikel 24 bis 26 in der Fassung des Nationalrates anzunehmen.

*Angenommen — Adopté***Art. 29****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Zehnder, Berichterstatter:** Der Ständerat hat im Artikel 29 die Paragraphen 108 bis 111 des Militärstrafgesetzes angerufen, was der Nationalrat weglassen will. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Text des Nationalrates.

*Angenommen — Adopté*

## 9489. Milchbeschluss. Änderung Statut du lait. Modification

Botschaft und Beschlussentwurf vom 3. Juni 1966  
(BBl I, 917)

Message et projet d'arrêté du 3 juin 1966 (FF I, 937)

**Antrag der Kommission**

Eintreten.

**Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles.

**Berichterstattung — Rapport général**

**Stucki, Berichterstatter:** Bei der heute zur Diskussion stehenden Aenderung des Milchbeschlusses geht es, wie ich als erklärter «Fachmann» in dieser Frage feststellen konnte, um zwei Dinge. Es soll verzichtet werden, erstens auf die in den Artikeln 12 d und 12 e des Milchbeschlus-

ses vorgeschriebene und auf den 1. August 1966 fällig gewesene Revision der Beteiligungsquoten der Mitglieder der Käseunion und zweitens auf die nach Artikel 14 b des Milchbeschlusses auf die Dezembersession 1966 fällige Berichterstattung des Bundesrates über die Käsemarktordnung, beides im Hinblick auf die weit fortgeschrittenen Arbeiten für eine Totalreorganisation der geltenden Käsemarktordnung.

Zur Begründung ist folgendes anzuführen:

1. Die Verschiebung der Quotenrevision: Um die Quoten der einzelnen Firmen besser deren Leistungsfähigkeit anzupassen, wurde 1957 bei der Revision der Käsemarktordnung die periodische Quotenrevision eingeführt. Die erste Revision hätte per 1. August 1958 stattfinden sollen, konnte aber, da die Ausarbeitung der notwendigen Ausführungsvorschriften angesichts der Komplexität der Materie etliche Zeit in Anspruch nahm, erst per 1. August 1960 durchgeführt werden. Die zweite Revision fand am 1. August 1962 statt, und die nächste wäre, wie erwähnt, nach dem Wortlaut des Milchbeschlusses auf den 1. August 1966 fällig gewesen.

Durch diese Revisionen wurde einige Bewegung in die bis dahin starren Quoten gebracht, und damit konnte die Warenzuteilung an die einzelnen Mitgliedfirmen vermehrt auf deren effektive Vermarktungsmöglichkeiten ausgerichtet werden. In der zweiten Revision beliefen sich z. B. die Quotengewinne bis auf 74 Prozent der ursprünglichen Quote. Daneben hatten diese Quotenrevisionen auch negative Begleiterscheinungen. Um den Absatz zu steigern, griffen z. B. einige Firmen zu massiven Preisunterbietungen. Gegen die fehlbaren Firmen wurde eine Strafuntersuchung durchgeführt, wobei es dann in 14 Fällen zu Verwarnungen oder zur Aussprechung von Konventionalbussen durch die zuständigen Strafinstanzen der Käseunion kam. Ferner musste diesen 14 Mitgliedfirmen bei der zweiten Quotenrevision gemäss den Vorschriften des Milchbeschlusses eine Quotenerhöhung verweigert werden, was sich in einzelnen Fällen allerdings als zu harte Massnahme erwies, besonders da diese sog. Preisunterbietungen nicht immer unbegründet waren. Im weitern führten diese Quotenrevisionen zu Gruppenbildungen, wodurch die sinnreiche Anwendung der Bestimmungen des Milchbeschlusses erschwert wurde. Individuelle Leistungen der Mitgliedfirmen konnten so nicht honoriert werden. Auch durch gewisse Marktansicherungsmassnahmen auf ausländischen Märkten wurden die effektiven Leistungen der einzelnen Mitgliedfirmen verwischt. Auf den unangemessenen administrativen Aufwand, den eine solche Revision erfordert, sei nur ganz am Rande hingewiesen.

Auf Grund dieser negativen Begleiterscheinungen ist nun in der geplanten Revision der geltenden Käsemarktordnung vorgesehen, die heutigen periodischen Quotenrevisionen durch ein neues System, durch die Bildung und Verteilung einer Warenreserve zu ersetzen, was in der «Neuen Zürcher Zeitung» schon für eine Uebergangslösung empfohlen worden ist. Es ist nicht Sache dieser Vorlage, das für die Zukunft vorgesehene neue System, durch das die Mitgliedfirmen ihre Initiative und Wettbewerbswilligkeit angeblich besser als bisher unter Beweis stellen können, in diesem Zusammenhang zu erörtern. Eine Prüfung wird dann notwendig sein, wenn die neue Käsemarktordnung, die in diesen Wochen den Kantonen und den Wirtschaftsorganisationen zur Vernehmlassung zugestellt werden soll, in den Räten zur Behandlung kommt. Nach dem Zeitplan der Abteilung